

GERHARD THÜR

Aus den Listen der *poletai* in Athen

Die klassische Demokratie Athens des 5. und 4. Jh. v.Chr. ist ein Musterbeispiel für einen Staat mit sparsamster öffentlicher Verwaltung. Alle „Beamten“ waren jährlich ausgeloste oder gewählte Privatleute, Bürger, die ehrenamtlich arbeiteten. Beamte im heutigen Sinn waren einige wenige „Staatsklaven“ (der Henker, aber auch sachkundige Schreiber). Zu diesem Befund passt es auch, daß der Staat keinerlei eigene wirtschaftliche Tätigkeit entfaltete. Trotzdem war Athen damals der reichste und – in Rivalität mit Sparta – lange Zeit der mächtigste Staat Griechenlands.

Die Bürger zahlten keine Steuern – ein paradiesischer Zustand? Nicht unbedingt: Die Reichen mussten je nach Bedarf, besonders für Kriegszüge, hohe Beiträge ad hoc leisten, die *eisphora*. Außerdem mussten die reichsten Bürger bestimmte staatliche Aufgaben in natura übernehmen, sogenannte *leitourgiai*, Liturgien. Sie mussten etwa für eine Saison ein staatliches Kriegsschiff ausrüsten, die Mannschaft verpflegen und das Schiff kommandieren. Diese Liturgie hieß „Trierarchie“: Oder sie hatte einen der zahlreichen Chöre für die dramatischen Aufführungen persönlich ausstatten, zu verpflegen und einzustudieren, sie übernahmen eine „Choregie“. Selbstverständlich musste – oder durfte – jeder Bürger Militärdienst leisten, je nach Reichtum als Reiter, Schwerbewaffneter (Hoplit) oder Ruderer auf einem Kriegsschiff. Dass nicht Sklaven, sondern die ärmeren Bürger ruderten und damit in das Militär eingegliedert waren, führte schließlich zur Beteiligung aller Bürger am Staat, zur direkten Demokratie in Athen.

All das reichte jedoch nicht aus, die staatlichen Aufgaben zu erfüllen: Wie baute Athen seine Tempel, seine Flotte, seine Stadtmauern und Werftanlagen? Interessanterweise nicht in Eigenregie, sondern durch Vergabe an private Unternehmer. Der Staat Athen wird nur finanziell aktiv, er nimmt Geld ein und gibt es aus. Für jeden dieser Akte gibt es eigene „Beamte“ (jährlich erlostete Bürger), für die Einnahmen die *poletai* (wörtlich „Verkäufer“, gemeint ist „Versteigerer“), für die Ausgaben die *tamiai* (Schatzmeister) und spezielle, für einzelne Bauvorhaben als Kommissäre gewählte Bürger.

Ich will mich auf die Einnahmen beschränken und die *poletai* etwas näher beleuchten. Sie sind im 5. und 4. Jh. v.Chr. quellenmäßig belegt, durch Inschriften hauptsächlich im 4. Jh. Ihre wichtigste Aufgabe war die Verpachtung der Silberminen im Gebiet von Laurion an der süd-östlichen Spitze Attikas. Hierin lag die Hauptquelle des Reichtums Athens. Außerdem verpachteten sie die Umsatzsteuern, die auf dem Markt eingehoben wurden, und die Ausfuhr- und Einfuhrzölle, die im Hafen Piräus anfielen. Schließlich waren sie für die Versteigerung des vom Staat konfiszierten Vermögens zuständig. Vermögensverfall war eine oft neben der Verbannung oder der Todesstrafe verhängte Sanktion. In der Kompetenz der *poletai* fehlt eine weitere wichtige Einnah-

menquelle des Staates, die Verpachtung öffentlichen Bodens. Das lag daran, dass Ackerland häufig im Eigentum von Heiligtümern stand. Dafür war ein im Sakralen tätigen Amtsträger zuständig, der *archon basileus*. Vielfach verpachteten auch die Gemeinden, die *demoi*, ihr Land.

Die Aufgaben der *poletai* sind in einer literarischen Quelle, in der Schrift über den „Staat der Athener“ (*Athenaion politeia*) aus der Schule des Aristoteles, entstanden um 430 v. Chr., theoretisch beschrieben. Die Angaben decken sich mit den in Steininschriften erhaltenen Rechenschaftsberichten der *poletai*, welche diese nach Ablauf ihres Amtsjahres vorlegen mussten. Ich möchte als Beispiel den Bericht des Jahres 367/66 heranziehen und mit Aristoteles' Angaben vergleichen.

Der Text der *Athenaion politeia* (47, 2–3) lautet in der (von mir etwas modifizierten) Übersetzung Drehers:

(2) Sodann gibt es die zehn *poletai* von denen je einer aus jeder *phyle* (= ‚Stamm‘, Einteilung der Bürger) erlost wird. Sie vergeben alles zu Verpachtende, die Minen ‚verkaufen‘ sie ebenso wie die Abgabeneinzahlung zusammen mit dem *tamias* der Kriegskasse und den für den Theaterfonds Gewählten in Anwesenheit des Rates. Sie bestätigen denen, die der Rat durch Abstimmung auswählt, die ‚verkauften‘ Minen, sowohl die in Betrieb befindlichen, die auf drei Jahre ‚verkauft‘ werden, als auch für die erst wieder in Betrieb zu nehmenden, die auf sieben (?) Jahre ‚verkauft‘ werden. Sie ‚verkaufen‘ auch das konfiszierte Vermögen derer, die während eines Prozesses vor dem Areopag ins Exil gehen sowie der anderen (Verurteilten) in Anwesenheit des Rates; die neun Archonten aber bestätigen den ‚Verkauf‘. Ferner übergeben sie dem Rat ein Verzeichnis der auf ein Jahr ‚verkauften‘ Abgaben, wobei sie den ‚Käufer‘ und die Summe auf geweißte Tafeln schreiben. (3) Sie schreiben gesondert diejenigen auf zehn Tafeln auf, die eine Zahlung in jeder Prytanie (= in zehn Raten im Jahr) leisten müssen, gesondert ferner diejenigen, die dreimal im Jahr zahlungspflichtig sind, wobei sie für jede Zahlung eine Tafel anlegen, und wiederum gesondert diejenigen, die in der neunten Prytanie (= in einer Jahresrate) zahlen müssen. Sie verzeichnen auch die Grundstücke und Häuser, deren Konfiskation beantragt und deren ‚Verkauf‘ vom Gericht verfügt wurde; denn auch diese ‚verkaufen‘ die *poletai*. Der ‚Kaufpreis‘ der Häuser muss innerhalb von fünf Jahren, der der Grundstücke innerhalb von zehn Jahren entrichtet werden; die Zahlungen dafür erfolgen in der neunten Prytanie.“ (Unter ‚verkaufen‘ ist kein Kaufvertrag im heutigen Sinn gemeint, sondern ein öffentliches, der Versteigerung ähnliches Verfahren.)

Diese theoretische Beschreibung findet in einer 1938 auf der Agora, dem Marktplatz Athens, gefundenen Marmorstele eine Bestätigung und Präzisierung aus der Praxis. Die Steinplatte ist ca. 1 m hoch, 40 cm breit und 10 cm dick. Sie ist vollständig erhalten, sämtliche 84 Zeilen sind gut lesbar. Jede Zeile enthält genau 39 Buchstaben, die 4 mm hoch sind. Die *poletai* des Amtsjahres 367/66 v. Chr. geben hierin Rechenschaft über die Versteigerung konfiszierten Vermögens und über die ebenfalls im Auktionsweg verpachteten Silberminen. Versteigerung von einzutreibenden Steuern und Zöllen ist hierin nicht erhalten. Der Text wurde erstmals von M. Crosby in *Hesperia* 10, 1941, S. 14–27 publiziert. Einen Überblick über sämtliche Inschriften der *poletai* enthält der 19. Band der Reihe *The Athenian Agora* (1991), wo die Inschrift unter der Nummer P 5 nochmals abgedruckt ist.

Im folgenden gebe ich einen Auszug in einer freien Übersetzung wieder:

Die *poletai* im Amtsjahr des Archon Polyzelos (= 367/66 v. Chr.) ... (10 Namen) ... ‚verkauften‘ folgendes, nachdem sie (die Tafeln) von den Elfmännern ... übernommen hatten: Am 10. des Monats Munichion. (Zeile 8) Theomnestos ... ließ registrieren, dass das Haus des Theosebes in Alopeke konfisziert sei, Nachbarn ..., weil Theosebes wegen ‚Tempelraubes‘ in Abwesenheit verurteilt worden war ..., abzüglich einer Hypothek des Smikythos von 150 Drachmen auf den Restbetrag ... (16) Kichonides und die Phratrie der Medontidai (= ein Kultverein) machten geltend, dass ihm und den Phrateres darauf geschuldet würden 100 Drachmen, weil es Theophilos, der Vater des Theosebes, ihnen ‚(auf Lösung) verkauft‘ hat; es war entschieden worden, dass darauf geschuldet wird. (25) Isarchos: 30 Drachmen wegen des Begräbnisses der Eltern des Theosebes. (30) Aischines: 24 Drachmen wegen Verpfändung durch ‚Kauf auf Lösung‘. (35) Käufer: Lysanias, 575 Drachmen, ein Fünftel davon hat die Stadt als erste Rate samt den Gebühren erhalten und Smikythos die 150, die ganze Summe gemäß der Registrierung.

(40) Silberminen wurden ‚verkauft‘ am ... : die Mine Dexiakon ..., Käufer Kallias, 20; die Mine Diakon ..., Käufer Epiteles, 20; ... (47) die Mine Poseidoniakon, auf der Stele verzeichnet, ..., Käufer Thrasylochos, 1550; (50) die Mine Hagnosiakon, auf der Stele verzeichnet, Käufer Telesarchos, 1550; (51) die Mine Artemisiakon, auf der Stele verzeichnet, Käufer Anagyras 150; ...

Wenden wir uns zunächst der Versteigerung des konfiszierten Hauses zu (Z. 8–39). Theosebes, der Sohn des Theophilos, war in Abwesenheit wegen „Tempelraubes“ (*hierosylia*, vielleicht Unterschlagung von Geldern aus einer Tempelkassa) verurteilt worden. Er ist wahrscheinlich freiwillig in die Verbannung gegangen. Ob das Urteil auf Todesstrafe oder Verbannung lautete, wissen wir nicht, jedenfalls war damit die Konfiskation seines Vermögens verbunden. Nun schritten nicht etwa staatliche Vollstreckungsorgane ein, sondern auch diese Aufgabe wurde in Athen von Privatleuten wahrgenommen, wofür ihnen ein Anteil von drei Vierteln der eingetriebenen Summe zustand (Dem. 53, 2). Es trat Theomnestos auf, vermutlich ein persönlicher Feind des Theosebes, und ließ das Haus des Verurteilten als dem Staat verfallen (*demosia*) bei den Elfmännern (s. *Ath. pol.* 52, 1) registrieren (*apographein*). Bevor diese die *apographe* an die *poletai* weiterleiteten, hatten die dinglich auf dem Haus gesicherten Gläubiger Gelegenheit, ihre Ansprüche durch *enepiskepsis* gerichtlich geltend zu machen.

In der Inschrift werden vier Gläubiger erwähnt: Smikythos (Z. 15), Kichonides für einen Kultverein (Z. 16/17), Isarchos (Z. 25) sowie Aischines für einen weiteren Verein (Z. 30). Die Hypothek des Smikythos für 150 Drachmen war vermutlich durch einen auf dem Grundstück stehenden „Pfandstein“ (*horos*) öffentlich kenntlich gemacht. Sie lautete „auf den Restbetrag“, der nach Befriedigung der übrigen gesicherten Gläubiger übrigbleibt. Diese 150 Drachmen hatte der private Vollstrecker, Theomnestos, bereits in seiner *apographe* berücksichtigt. Die übrigen drei Gläubiger mussten gerichtlich gegen den Vollstrecker vorgehen. Ihre Ansprüche werden in der zeitlichen Reihenfolge des Entstehens genannt:

1) Bereits Theophilos, der Vater des Verurteilten, hatte das Haus an Kichonides und den Kultverein für ein Darlehen von 100 Drachmen – wie zu vermuten ist, „auf Lösung“ – verkauft. Durch Rückzahlung der Summe hätte er sein Eigentum wieder auslösen können, was aber unterblieben war.

2) Isarchos hatte für das Begräbnis der Eltern des Verurteilten 30 Drachmen bezahlt. Auch diese Forderung war noch offen.

3) Theosebes, der Verurteilte, hatte selbst noch ein Darlehen von Aischenes und einem weiteren Verein aufgenommen und für die zugezählten 24 Drachmen sein Haus (das allerdings bereits an Kichonides verkauft war) „auf Lösung“ verkauft. Auch diese Forderung war noch offen. Alle drei Gläubiger hatten, wie auf dem Stein verzeichnet ist, die Prozesse gegen den Vollstrecker Theomnestos gewonnen. Interessant ist, dass Kichonides und Aischines, die sich auf „Kauf auf Lösung“ (*prasis epi lysei*) beriefen, technisch mit *enepiskepsis* (Protest) vorgegangen waren, während Isarchos, der das Begräbnis bezahlt hatte, lediglich „bestritt“ (*amphisbetein*). Sein Anspruch war gesetzlich gesichert, während die beiden übrigen Gläubiger ein vertraglich begründetes Pfandrecht hatten. In keinem Fall war für die Eröffnung der Klage zur Feststellung des Pfandrechts ein Akt formaler Gewaltausübung gegen den Eigentümer nötig gewesen. Das wäre auch auf technische Schwierigkeiten gestoßen, denn der immer noch passiv legitimierte Theosebes war ins Ausland geflohen.

Nach Klärung der Rechtsfragen konnten die *poletai* die Versteigerung des Hauses vornehmen. Lysanias hat es für 575 Drachmen ersteigert (Z. 35/36). Es ist davon auszugehen, dass die *poletai* in ihrem Rechenschaftsbericht damit genau jenen Betrag nennen, der an die Staatskasse abzuliefern ist. Lysanias hatte also zusätzlich noch die drei Gläubiger zu befriedigen, die in der Höhe von insgesamt 154 Drachmen (100+30+24) Urteile erstritten hatten – das wird in der Inschrift nicht eigens erwähnt – und ebenso die 150 Drachmen an den „auf den Restbetrag“ gesicherten Smikythos zu bezahlen, die der Vollstrecker Theomnestos bereits in seiner *apographe* berücksichtigt hatte (Z. 38/39). Nur die Bezahlung der zuletzt genannten 150 Drachmen, und damit das Erlöschen der „Restbetragshypothek“, sind in der Inschrift ausdrücklich erwähnt. Daraus ist vielleicht zu schließen, dass der Ersteigerer, Lysanias, auch die übrigen drei, im Rang vorangehenden Pfandrechte vor der Übernahme des Hauses durch Zahlung getilgt hat; möglicherweise hat er aber diese Belastungen, die durch Gerichtsurteile bestätigt sind, einfach mit übernommen.

Mit den Gebühren (vermutlich 2% von 575 Drachmen) kam dem Ersteigerer das Haus auf etwa 890 Drachmen zu stehen. Von den an den Staat zu zahlenden 575 Drachmen hat Lysanias ein Fünftel sofort erlegt (Z. 36). Aus der *Athenaion politeia* (47, 3 am Schluss) haben wir erfahren, dass der Kaufpreis für ersteigerte Häuser in fünf Jahresraten zu bezahlen ist. Damit ist der Bericht des Aristoteles durch die Praxis bestätigt. Vom Versteigerungserlös verblieben dem Staat nur ein Viertel, drei Viertel fielen dem privaten Vollstrecker Theomnestos zu. Konfiskation war also keine reiche Quelle der Staatseinnahmen.

Säuberlich durch eine leere Zeile vom Bericht über die Versteigerung des konfiszierten Hauses getrennt, folgt eine lange Liste von insgesamt 17 verpachteten Silberminen. Die formelhaften Eintragungen sind nicht so leicht mit den Angaben der *Athenaion politeia* in Einklang zu bringen wie der Bericht über die Konfiskation. Man kann die verpachteten Minen in zwei Gruppen einteilen: Zwölf Minen werden zum Preis von 20 Drachmen (wohl jährlich zu zahlen) vergeben, die restlichen fünf Minen zu höheren Preisen (2x1.550, 2x150, 1x50 Drachmen). Diese fünf haben außerdem den Zusatz *ek tes steles* (auf der Stele verzeichnet). Aus dem geringen, einheitlichen Pachtzins und dem Fehlen des Zusatzes, dass sie bereits registriert seien, kann man vielleicht folgern, dass die *poletai* des Jahres 367/66 zwölf neu erschlossene Minen verpachtet haben, de-

ren Ertrag noch ungewiss war. In anderen Quellen werden sie *kainotomiai* (Neuschürfungen) genannt (Agora 19, P 34, 10; 41, 3; 51, 5; Hypereid. 3, 36). Aristoteles hat diese Kategorie offenbar übersehen. Aber auch die aufgelassenen und „wieder in Betrieb zu nehmenden“ (*synkechoremena*, in *Ath. pol.* 47, 2; *palatia anasaxima* in den Inschriften) könnten darunter fallen. Die fünf bereits auf einer Stele registrierten Minen dürften in die Kategorie der „in Betrieb befindlichen“ (*ergastima*) fallen, jedenfalls die mit hohem (jährlichem?) Pachtzins. Für sie gälte nach Aristoteles' Angaben eine Pachtzeit von drei Jahren. Denkbar ist auch, dass die bereits registrierten Minen, die billig verpachtet werden, bereits aufgegebene, aber nunmehr reaktivierte sind, also die *synkechoremena* der *Athenaion politeia*. Hier lassen uns die Angaben im Stich.

Ein Punkt wird allerdings aus der Inschrift deutlich. Im Gegensatz zu den konfiszierten Gütern werden die Minen – zumindest ein Teil davon – nicht dem meist bietenden Pächter zugeschlagen. Die gleichmäßigen Preise, jedenfalls der noch nicht registrierten Minen, scheinen nicht durch Auktion zustande gekommen zu sein. Wenn man *Ath. pol.* 47, 2 genau liest, sieht man, dass die Pächter vom Rat, in dem 500 athenische Bürger sitzen, durch Abstimmung ausgewählt werden. Die *poletai* haben zwar zuzustimmen und die Agenden zu verwalten, üben jedoch keinen Einfluss auf die Höhe des Pachtzinses aus. Daraus kann man schließen, dass den Athenern die Bonität der Silberproduzenten wichtiger war als eine Maximierung des Pachtzinses. Dafür, dass die Gewinne der Bergwerkspächter nicht in phantastische Höhen steigen, sorgte die strenge staatliche Aufsicht über den Silberbergbau. Durch eine zusätzliche Abgabe „von den Schmelzöfen“ (*apo kaminon*) von einen Vierundzwanzigstel des Silberertrags hatte der Staat eine genaue Kontrolle über den Ertrag jeder Mine. Danach könnte der Pachtzins für die kommende Periode jeweils neu festgesetzt worden sein. Auf diese Weise dürfte sich der Staat vor Glücksrittern und Spekulanten geschützt und auf längere Sicht die Einkünfte auf eine sichere Basis gestellt haben.

Literatur

The Athenian Agora XIX (Princeton NJ, 1991), Inscriptions: Horoi, Poletai Records, Leases of Public Lands.

M. DREHER: *Aristoteles. Der Staat der Athener*. [Übersetzung] Stuttgart, 1993.

P.J. RHODES: *A Commentary on the Aristotelian Athenaion Politeia* [Oxford 1981, ²1993].

G. THÜR: *Gedanken zu „Bergregal“ und „Bergfreiheit“ in der griechisch-römischen Antike*. In: Festschrift für Gernot Kocher zum 60. Geburtstag, hrsg. v. H. Valentinitich und M. Steppan, Graz 2002. 317–329.

G. THÜR: *IG II² 411: Pacht- oder Werkvertrag? Iurisprudentia universalis*, In: Festschrift für Theo Mayer-Maly zum 70. Geburtstag, hrsg. v. M.J. Schermaier, J.M. Rainer und L.C. Winkel, Köln–Weimar–Wien, 2002. 779–784. (Der Text ist eine etwas veränderte Fassung eines in Belgrad gehaltenen Seminarvortrags, s. auch *Balkans Law Review* 6/16, 2003, 3–6.)

GERHARD THÜR
A POLETAI LISTÁIBÓL ATHÉNBAN

(Összefoglalás)

A tanulmány tárgya a Kr. e. 5–4 századi Athén közigazgatása, különös tekintettel a *poletai* tevékenységére. A *poletai* az évente sorsolással kiválasztott tisztviselők közé tartoztak, akik az állami tulajdonban lévő ezüsbányák (például Laurion) bányászati jogát, az áruforgalmi és más adók, vámok behajtását árverés (licit) útján magánszemélyeknek bérbe adták (innen az elnevezésük: „eladók”). Ezek a jövedelmek képezték Athén mint városállam legfontosabb bevételi forrásait.

A *poletai* feladatait Arisztotelész *Athenaion politeia* (Az athéni állam) című művéből hitelesen ismerjük (47, 2–3). Tíz *poletai*, mindegyik *phyle* („törzs”) soraiból egy-egy, gondoskodott az aktuális árverések (licitek) kiírásáról és levezetéséről; árverésen értékesítették a számúzetésre ítélt, jogerősen marasztalt polgárok vagyonát is.

Arisztotelész tudósítását szemléletesen egészíti ki az 1938-ban az athéni agorán (piactéren) talált, márványba vésett falirat, amely 84 sorban a Kr. e. 367–366. évben tisztséget viselő *poletai* elszámolását örökíti meg. Elkobzásra került magánvagyonok eladása és a laurioni ezüsbányák bérbe adása szerepel a számadásban. Például Theoszebész, Theophilosz fiát távollétében (nyilván az ítélet előtt külföldre menekült) elítélték sikkasztásért (az egyik szentély pénztárából), ezért vagyonát elkobozták. A tanulmány részletesen elemzi a tényállást és a *poletai* szerepét az ügyben.